



Aufnahmeordnung für Sportbootschulen

I

Grundlagen der Aufnahme einer Sportbootschule in den VDS

Der Verband Deutscher Sportbootschulen e.V. (VDS) fördert in seinen Mitgliedsschulen die qualifizierte Ausbildung der Wassersportler.

Als Grundlage für eine qualifizierte Ausbildung der Wassersportler dienen:

in den Bereichen Segeln, Surfen und Kitesurfen:

1. die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Grundscheine des VDS vom 01.02.2007 und die Durchführungsrichtlinien für die jeweilige Grundscheinart;
2. die Sportbootführerscheinverordnung - Binnen – Antriebsart Motor, Segeln und Surfen vom 21. Februar 1990 und die dazu erlassenen Durchführungsrichtlinien;
3. die Sportseeschifferscheinverordnung vom 22. Dezember 1998 und die Richtlinien Sportsee-/Sporthochseeschifferschein (SSS/SHS) und Sportküstenschifferschein (SKS);
4. Die See-Sportbootverordnung vom 29. August 2002 über die gewerbsmäßige Nutzung im Küstenbereich;
5. Die Richtlinie für Ausbildungsfahrzeuge vom 25. April 1997.

im Bereich Motorbootsport:

1. die Sportbootführerscheinverordnung Binnen vom 21. Februar 1990
2. die Sportbootführerscheinverordnung-See vom 20. Dezember 1973
3. die Sportseeschifferscheinverordnung vom 22. Dezember 1998 und die Richtlinien Sportsee-/Sporthochseeschifferschein (SSS/SHS) und Sportküstenschifferschein (SKS).

Die VDS-Mitgliedsschulen erkennen die Satzung des Verbandes Deutscher Sportbootschulen e.V. in der jeweils gültigen Fassung an.

II Materielle Voraussetzungen

1. Die Sportbootschule deckt mindestens einen Fachbereich ab.
2. Die Ausbildung erfolgt durch oder unter Aufsicht eines Segel-/Surf-/Motorbootlehrers im Rahmen seiner Ausbilderlizenz.

Ausbilder, die in VDS-Mitgliedsschulen tätig sind, müssen im Besitz der jeweiligen VDS-Lehrerlizenzen sein und folgende Voraussetzungen erfüllen:

- sofern DSV-Segellehrerlizenzen vorhanden, werden diese für VDS-Mitgliedschaft anerkannt-

ansonsten:

- Ausbilder für Jolle/Kleine Kielyacht
Sportbootführerschein - Binnen unter Motor und Segel, zusätzlich die VDS-Segellehrerlizenz Modul „Jolle/Kleine Kielyacht“
 - Ausbilder für Segelyacht
Sportseeschifferschein (Empfehlung SKS) unter Motor und Segel, zusätzlich VDS-Segellehrer-Lizenz Modul „Yachtsegeln“
 - Ausbilder für amtliche Führerscheine Motorboot
Sportbootführerschein Binnen und – See, zusätzlich die VDS-Sportbootlehrerlizenz Modul „Motorboot“
3. Die Schule versichert, dass die zur Ausbildung eingesetzten Sportboote hinsichtlich Bau, Ausrüstung und Besetzung die gesetzlichen Vorschriften erfüllen.
 4. Die Schule versichert, dass sie die gewerbe- und steuerrechtlichen Voraussetzungen eines Unternehmens erfüllt.
 5. Die Schule sorgt, entsprechend ihrer Angebote für ausreichende Lehrmittel, Räume für die Ausbildung und für die Prüfung für geeignete Sportboote.
 6. Es besteht ein gesicherter, jederzeitiger Zugang zum Ausbildungsgewässer (ggf. Eigentum, Pacht, Genehmigung zur Nutzung des Gewässers).
 7. Die Schule sorgt für ausreichenden Versicherungsschutz für Ausbilder und Schüler.
 8. Die Schule verpflichtet sich, den VDS gegenüber ihren Schülern von Haftungsansprüchen freizustellen.

Formelle Voraussetzungen

1. Der Antrag auf Mitgliedschaft im Verband Deutscher Sportbootschulen e.V. wird auf dem Formblatt – Anlage 1- beantragt.
2. Mit dem Antrag verpflichtet sich die Schule
 - die materiellen Voraussetzungen jederzeit zu erfüllen und
 - einen Aufnahmebetrag in Höhe von 200,00,-- € nach Erteilung einer entsprechenden Kostennote auf eines der Konten des VDS zu überweisen.
3. Die Schule erklärt sich damit einverstanden, eine Überprüfung ihrer Wassersport- und Ausbildungsaktivitäten durch den Vorstand des VDS jederzeit zu ermöglichen.

IV

Mitgliedschaft

Aufnahme als ordentliches Mitglied

1. Die Aufnahme kann erfolgen, sofern die Schule die oben beschriebenen materiellen und formellen Voraussetzungen erfüllt.
2. Die eingegangenen Aufnahmeanträge werden vom VDS geprüft und eine Besichtigung der Schule durch ein Mitglied des Vorstandes oder der Geschäftsstelle wird vereinbart. Über die Besichtigung wird eine Niederschrift erstellt. Die Mitteilung über Aufnahme oder Ablehnung erfolgt unverzüglich nach der Entscheidung des Vorstandes. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den VDS besteht nicht.
3. Der Jahresmitgliedsbeitrag beträgt derzeit 350,00 € und ist spätestens bis zum 31. März eines jeden Jahres zu zahlen.

Aufnahme als Interimsmitglied

1. Erfüllt eine Schule zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht alle oben beschriebenen materiellen und formellen Voraussetzungen, so wird die Schule bis zur endgültigen Entscheidung auf Probe für ein Jahr in den VDS aufgenommen. Die Schule hat kein Stimmrecht bei der Jahresmitgliederversammlung.
2. Die Schule wird während des Probejahres von der VDS-Geschäftsstelle wie ein ordentliches Mitglied betreut. Nach Erteilung einer **vorläufigen** VDS-Prüferlaubnis ist der Bezug von Grundscheinen und dem VDS-Unterrichtsmaterial möglich.
3. Während der Dauer der Interimsmitgliedschaft wird kein ordentlicher Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Schule entrichtet einen Interimsmitgliedsbeitrag in Höhe von 150,00 €.
4. Die Interimsmitgliedschaft endet nach einem Jahr automatisch. Einen Monat vor Ablauf der Jahresfrist kann die Sportbootschule, falls erwünscht, einen formlosen Antrag auf Vollmitgliedschaft stellen.

Rechte der VDS-Mitgliedsschulen

VDS-Mitgliedsschulen sind berechtigt,

1. mit dem Prädikat „VDS - anerkannt“ sowie mit dem VDS-Emblem in geeigneter Weise zu werben,
2. die vom VDS entwickelten VDS-Grundscheine für Jolle, kleine Kieljacht, Katamaran, Surfen und Kiten nach Erteilung der entsprechenden Prüferlaubnis in eigener Verantwortung zu erteilen,
3. die vom VDS erstellten Unterrichtsmaterialien zu verwenden und
4. ihre Aufnahme in das jeweils aktuelle Gesamtverzeichnis des VDS (Druck, Internet) anzuzeigen.

Leistungen des VDS

1. Vertretung der Interessen der Schulen gegenüber Behörden und Verbänden.
2. Information der Mitgliedsschulen über unterrichtsrelevante Neuerungen im Ausbildungsbereich sowie Neuerungen im gewerbe- und steuerrechtlichen Bereich.
3. Verbraucheraufklärung über fachgerechte Ausbildung und Erwerb von Grund- und Sportbootführerscheinen.
4. Werbung in den Wassersportmedien sowie auf Wassersportmessen für das Ausbildungsangebot der Schulen.
5. Ausrichtung von Ausbilderseminaren
6. Unterhaltung und Pflege einer Jobbörse (Stellenangebote und -gesuche).

VI

Widerruf der Anerkennung

1. Die Anerkennung als VDS-Mitgliedsschule gilt für einen Zeitraum von fünf Jahren. Danach erfolgt auf Antrag eine erneute Überprüfung.
2. Verletzt eine VDS-Mitgliedsschule ihre Verpflichtungen, kann der VDS die Anerkennung jederzeit entziehen, wobei die Schule nach Lage des Falles abgemahnt werden soll.
3. Die Schule ist verpflichtet, im Falle des Widerrufs der Anerkennung gegen Erstattung des Einkaufspreises das VDS-Schulungsmaterial und die Grundscheinformulare sowie die Prüfererlaubnis, Prüferstempel sowie das Schulschild an die Geschäftsstelle zurück zu senden.

Hinsichtlich der Aufnahmevoraussetzungen, sowie der Rechte und Pflichten der Mitglieder kann der VDS im jeweils begründeten Einzelfall Sonderregelungen treffen.

Diese Aufnahmeordnung vom 01.01.2013 tritt in der geänderten Fassung am 01.01.2024 in Kraft.

VERBAND DEUTSCHER SPORTBOOTSCHULEN e.V.